

## Bekanntmachungen des Magistrate

### Ernährung

#### Sperrung des Kleinverkaufs von Saatbohnen

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Anbau von Gemüse und Hackfrüchten auf den im Stadtgebiet Berlin liegenden privaten Grundstücken vom 15. Oktober 1945, genehmigt von der Alliierten Kommandantur mit BKO (45) 309 vom 31. Dezember 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1946 Seite 7), wird folgendes angeordnet:

Mit sofortiger Wirkung wird der Kleinverkauf von

Saatbohnen gesperrt. Er ist vom 15. April 1946 ab wieder zulässig.

Berlin, den 12. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Ernährung

~i. V.: Dr. D ü r i n g

Abt. für Bau- und Wohnungswesen

Hauptamt für Grünplanung

i. A.: L i n g n e r

## Städt. Energie- und Versorgungsbetriebe

#### Stromverbrauch in gewerblichen Anlagen

In Ergänzung der neuen Bestimmungen über den Stromverbrauch in gewerblichen Anlagen wird darauf hingewiesen; daß Handelsgeschäfte etwaige Anträge auf Neu- oder Mehrbedarf nicht bei ihrem Fachamt, sondern bei ihrem zuständigen Bezirksamt, Abteilung Handel und

Handwerk, stellen müssen. Desgleichen erfolgt auch die Zuteilung nicht vom Fachamt, sondern vom Bezirksamt.

Berlin, den 6. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. Städtische Energie- und Versorgungsbetriebe

J i r a k

### Verkehr

#### Bewirtschaftung von Kraftstoffen, Schmierölen und Fetten

Gemäß Befehl der Alliierten Kommandantur Berlin BK (46) 82 vom 4. Februar 1946 sind mit sofortiger Wirkung nachfolgende Kraftstoffe, Schmieröle und Fette unter Bewirtschaftung gestellt. Der freie Verkauf von Kraft- und Schmierstoffen der nachbezeichneten Art ist den Produzenten, Händlern und Verbrauchern untersagt.

Die Abgabe bzw. der Vertrieb und der Bezug ist nur mit Genehmigung der Kraftstoff- und Mineralölstelle des Magistrates der Stadt Berlin, Parochialstr. 1—3, und in der von dieser Stelle genehmigten Sorte und Menge gestattet.

Hersteller, Händler und Verbraucher sowie die noch zur Zeit nicht in Betrieb befindlichen Industrie- und

Handelsfirmen, Garagen und Tankstellen sind verpflichtet, ihre Bestände bis zum 28. Februar 1946 eingehend, dem Magistrat der Stadt Berlin, Kraftstoff- und Mineralölstelle, Parochialstr. 1—3, nach Sorten getrennt möglichst mit Angabe der Viskosität zu melden. Ausgenommen von dieser Meldung sind die Mengen, die aus einer bezugsberechtigten Lieferung des Magistrates stammen.

Die Bewirtschaftung erstreckt sich auf folgende Mineralöle:

#### Kraftstoffe

Autobenzin

Dieselmotorkraftstoff

Rohöl

Petroleum und petroleumhaltige Treibstoffe

\*